

II-620 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

19.3.1965

226/A.B.  
zu 230/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. W e i ß m a n n und Genossen,  
betreffend Vorgänge in einer Gnadensache.

-.-.-.-.-

Die mir am 18. März 1965 zugekommene Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Weißmann, Dr. Weiss und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.): Am 10. März 1965 wurde dem Bundesministerium für Justiz eine Gnadenbitte des Erwin Strepfl um Nachsicht des noch nicht verbüsstes Teiles seiner Strafe überreicht, in welcher Strepfl gewichtig erscheinende Gnaden Gründe geltend machte und u.a. darauf hinwies, dass etwa ein Viertel der über ihn verhängten Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Vorhaft (gemäß § 55 a StG.) als verbüsst zu gelten habe. Zu dieser Gnadenbitte wurde von der zuständigen Gnadenabteilung Berichtsauftrag gemäß § 411 Abs. 2 StPO. mit dem Hinweis erteilt, dass die Strafe nicht zu vollziehen sei, wenn sie bisher nicht angetreten wurde (Strafvollzugshemmung).

Der zuvor erwähnte, vom Bundesministerium für Justiz erteilte Auftrag enthielt keinen Widerruf der Fahndung. Dem Bundesministerium für Justiz war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass Strepfl zwecks Einleitung des Strafvollzuges zur Verhaftung ausgeschrieben war.

Zu 2.): Als mir am 12. März 1965 das von der zuständigen Abteilung Veranlasste bekannt wurde, traf ich die Anordnung, den Strafvollzugshemmungsauftrag zu widerrufen, weil ich der Meinung war, dass im konkreten Falle kein hinreichender Grund zur Erteilung eines solchen Auftrages vorlag.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass beim Bundesministerium für Justiz jährlich ca. 4500 Gnadengesuche einlangen und nach den einschlägigen Vorschriften bearbeitet werden, sodass mir nicht der Inhalt jeder Zwischenerledigung bekannt sein kann. Dies traf auch im vorliegenden Fall zu.

Zu 3.): Der Verurteilte hat am 16. März 1965 die über ihn verhängte Freiheitsstrafe im Gefängnis des Landesgerichtes Klagenfurt angetreten.

Zu 4.): Bei mehrmonatigen Freiheitsstrafen hängt es vom Einzelfall ab, ob das Bundesministerium für Justiz mit einem Berichtsauftrag gemäß § 411 Abs. 2 StPO. einen Strafvollzugshemmungsauftrag verbindet. Von dieser

226/A.B.  
zu 230/J

- 2-

Möglichkeit wurde und wird wiederholt dann Gebrauch gemacht, wenn ein Teil der Strafe (z.B. durch Anrechnung der Vorhaft) als verbüsst zu gelten hat und allenfalls die Gefahr besteht, dass durch die Einleitung oder Fortsetzung des Strafvollzuges die Ausübung des Gnadenrechtes des Bundespräsidenten vereitelt werden könnte.

-.---.--.